

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

UNGARN

Abwägung zwischen Demonstrationsfreiheit und ungestörtem Straßenverkehr

In der Sache *United Civil Aviation Trade Union und Csorba./. Ungarn*¹ hatte der EGMR über die Konventionswidrigkeit eines Demonstrationsverbots zu befinden. Eine Gewerkschaft des Flughafenpersonals wollte auf der Zufahrtstraße zum Flughafen gegen eine bevorstehende Verschlechterung der Arbeits- und Entgeltbedingungen der Flughafenbeschäftigten demonstrieren und meldete die Demonstration bei der zuständigen Polizeibehörde an. Die Demonstration sollte auf dem nicht befahrenen Seitenstreifen der Straße stattfinden, und die Gewerkschaft sicherte die Einhaltung des Straßenverkehrsrechts zu. Die Polizei verbot die Demonstration mit der Begründung, die Straßenverkehrsordnung verbiete das Betreten des Seitenstreifens durch Fußgänger; eine solche Demonstration würde den Zugang zum Flughafen verhindern. Die Gewerkschaft erhob hiergegen Klage und führte aus, dass der Zugang zum Flughafen weiterhin gesichert sei, einerseits über alternative Routen und andererseits auch auf der bestreikten Zufahrtsstraße, denn die Demonstration würde den Verkehr maximal

so stark beeinträchtigen wie eine Baustelle. Sie drang damit nicht durch; das ungarische Gericht wies die Klage ab.

Der EGMR sah in dieser einseitigen Bevorzugung angeblicher Verkehrsbedürfnisse eine konventionswidrige Güterabwägung seitens der ungarischen Behörden und Gerichte. Schon die pauschale und nicht durch Tatsachen untermauerte Behauptung der Behörden und Gerichte, die Demonstration würde den Verkehr beeinträchtigen, ist nicht mit der EMRK vereinbar. Angesichts dieser fehlenden Tatsachenfeststellung war es den ungarischen Stellen nicht möglich, eine vertretbare Interessenabwägung vorzunehmen, in die auch der symbolische Wert der Flughafenzufahrt für Flughafenbeschäftigte hätte einfließen müssen.

Dass dieses Urteil die ungarische Behördenpraxis bei Demonstrationen beeinflussen wird, ist zumindest zweifelhaft, denn das kurz nach Erlass der Entscheidung des EGMR erlassene neue Versammlungsgesetz nennt als mögliche Gründe für die Beschränkung des Versammlungsrechts die „Beeinträchtigung der Verkehrsordnung“.² Straßenverkehr wird voraussichtlich auch zukünftig Vorrang vor dem Versammlungsrecht haben.

Herbert Küpper

1 Urteil vom 22.5.2018, AZ.: 27585/13.

2 § 13 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. c) Gesetz 2018:LV über das Versammlungsrecht vom 31.7.2018.